



Kofinanziert von der Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

F.A.Q.

zum Förderaufruf „Förderung sozialer Innovation in Baden-Württemberg“

Stand: 18.07.2024

Inhalt

1. Fragen zum Projektaufruf.....	1
2. Fragen zur Finanzierung und Förderfähigkeit	2
3. Fragen zur Antragsstellung.....	5
4. Fragen zum Monitoring.....	5

[Link](#) zum Förderaufruf

1. Fragen zum Projektaufruf

Frage: Ist die Förderung nur für Projekte gedacht, die im Jahr 2025 neu initiiert werden und starten? Müssen die Projekte dann am Ende 2025 beendet sein oder läuft nur die Förderung aus?

Antwort: Es müssen neu initiierte Maßnahmen sein und die Projekte dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Zum 31.12.2025 läuft die Förderung aus. Es wird begrüßt, wenn Projekte oder Komponenten davon fortgesetzt oder in bestehende Regelangebote übernommen werden. Im Antrag sind Angaben zur Verstetigung des Projekts nach Förderende zu machen.

Frage: Muss ein Antrag mit dem regionalen ESF-Arbeitskreis abgestimmt sein?

Antwort: Nein, bei der Darstellung der Ausgangslage und dem Handlungsbedarf im Rahmen der Antragstellung (siehe Ausführungen zur Projektbeschreibung unter Nr. 30 im ELAN-Antrag) sollte die regionale Arbeitsmarktstrategie des jeweiligen zuständigen Arbeitskreises jedoch herangezogen werden. Antragstellende können sich zudem an die Geschäftsführenden der regionalen Arbeitskreise (siehe [Webseite](#)) wenden.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Frage: Wie sollte der transnationale Austausch idealerweise aussehen?

Antwort: Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich, aber keine Voraussetzung für eine Förderung. Die transnationale Kooperation kann z.B. über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnerinnen und Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum sowie der Europäischen Strategie für den Alpenraum.

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben (ELAN = Elektronisches Antragsformular).

Frage: Kann man auch ein Projekt in der Schule durchführen?

Antwort: Ja, dies ist möglich.

Frage: Kann ein Projekt, das in einem anderen Kontext schon einmal versucht wurde, aber in der Art neu aufgezogen wird, gefördert werden?

Antwort: Ja, es geht um eine kontextabhängige Neuigkeit. Sozial innovativ kann ein Projekt nach dem vorliegenden Aufruf sein, wenn die Maßnahme gänzlich neu ist, die Maßnahme bekannte Elemente neu verknüpft, oder wenn es sich um einen bekannten Lösungsansatz handelt, der für eine Zielgruppe oder unter neuen Rahmenbedingungen erprobt oder entsprechend angepasst wird.

Frage: Ist das Ziel „Teilhabechancen“ immer mit Beschäftigungsfähigkeit oder Schulbesuch verbunden oder gibt es weitere Aspekte, die gefördert werden?

Antwort: Die Maßnahmen können sich auch auf die Vorbereitung und das Empowerment einer Person beziehen, damit diese langfristig z.B. einen Schulabschluss machen oder eine Ausbildung beginnen kann.

2. Fragen zur Finanzierung und Förderfähigkeit

Frage: Gibt es eine vorgegebene Verteilung der Fördermittel auf die Kommunen, ähnlich wie beim regionalen ESF Plus?

Antwort: Nein.

Frage: Gibt es eine Mindestfördersumme?

Antwort: Als Untergrenze für die Gesamtprojektkosten werden 20.000 Euro (inkl. der Restkostenpauschale) empfohlen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Frage: Kann man mit der 23 % Restkostenpauschale z.B. auch Sachkosten, Mieten, ggf. Reisekosten finanzieren? Und gibt es eine Belegpflicht der Restkostenpauschale?

Antwort: Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt („Restkostenpauschale“). Das bedeutet, dass mit der Restkostenpauschale alle im Vorhaben anfallenden Sachkosten, einschließlich indirekter Kosten (Gemeinkosten) sowie Sachleistungen abgegolten sind. Unter die Restkostenpauschale fallen z.B. Mieten, Reisekosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Kostennachweis anhand von Belegen oder Nachweisen des Zahlungsflusses für die einzelnen pauschalieren Kostenpositionen ist nicht notwendig.

Kosten des Zuwendungsempfängers, die über der Restkostenpauschale liegen, gehen vollständig zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Frage: Können Eigenmittel auch während des Projektzeitraums durch Kofinanzierung (anteilig) ersetzt werden, wenn eine Finanzierung erst im Nachgang gefunden wird?

Antwort: Nein, geplante Eigenmittel, die im Antrag angegeben sind, müssen in die Finanzierung der Projekte vollständig eingebracht werden. Ergeben sich innerhalb der Projektlaufzeit zusätzliche Kofinanzierungsmittel, können diese aber zusätzlich in das Projekt eingebracht werden, um z.B. Kostenerhöhungen abzudecken.

Frage: Was ist mit „durchlaufende Ausgabenpositionen“ gemeint?

Antwort: Im ESF Plus sind nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ grundsätzlich förderfähig. So können in einigen Förderlinien des Förderbereich Arbeit und Soziales „Bürgergeld“ sowie Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel angesetzt werden. Dies trifft jedoch nicht für den Förderaufruf Soziale Innovation zu. Hier sind diese nicht förderfähig.

Frage: Ist für das Personal eine bestimmte Eingruppierung vorausgesetzt? (Beispiel TVÖD Bund?)

Antwort: Die direkten Personalkosten müssen mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen.

Frage: Kann Bestandspersonal für das Projekt eingesetzt und finanziert werden? Muss der Personaleinsatz zusätzlich entstehen?



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Antwort: Ja, internes Personal kann eingesetzt werden, sofern es für das Projekt freigestellt wird. Im ELAN ist zu bestätigen, dass für die Durchführung der Fördermaßnahme das Personal mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt wird.

Frage: Wenn Bestandspersonal eingesetzt werden kann, können damit die Eigenmittel abgedeckt werden?

Antwort: Wird eigenes Personal im Projekt eingesetzt, können die Personalaufwendungen entsprechend der prozentualen Projektstätigkeit als Projektausgaben ausgewiesen werden. Der vom Antragstellenden selbst getragene Anteil dieser Personalaufwendungen kann als Eigenmittel ausgewiesen werden.

Hinweis: Der Beschäftigungsanteil der Projektmitarbeitenden in Ihrem ESF Plus-Projekt muss nachvollziehbar in Ihren Unterlagen dokumentiert sein. Dies kann beispielsweise über eine arbeitsvertragliche Vereinbarung, eine innerbetriebliche Zusatzvereinbarung, Tätigkeitsnachweise, Aufgabenbeschreibungen oder einen sonstigen geeigneten Nachweis geschehen.

Frage: Kann Personal auf Honorarbasis eingesetzt werden?

Antwort: Ja, zu den Personalkosten gehört internes und externes Personal (Honorarkräfte). Bei Honorarkräften sind u.a. die Höchstsätze pro Stunde/Tag zu beachten (siehe Aufruf/ELAN).

Frage: Öffentlichkeitsarbeit kann demnach auch unter Personalkosten auftauchen?

Antwort: Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit sind über die Restkostenpauschale abgedeckt. Unter die Aufgaben des angesetzten Projektpersonals können auch Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit fallen.

Frage: Kann man Kosten für Ehrenamtliche ansetzen? Falls ja: Was und Wie?

Antwort: Ja, Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche im Bereich der direkten Personalkosten (als externes Personal) sind möglich.

Maßnahmen, die ausschließlich die Qualifizierung von Ehrenamtlichen als Teilnehmende zum Ziel haben, sind nicht förderfähig.

Frage: Wie können Krankenkassen kofinanzieren? Geht das nur für Gruppenangebote (Prävention) oder gibt es auch andere Möglichkeiten?

Antwort: Viele Krankenkassen(verbände) haben eigene Stiftungen, über welche Projekte kofinanziert werden können.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Frage: Wir haben eigene Räumlichkeiten, die wir extern vermieten. Kann die eigene Nutzung unseres Workshop-Raums bei den Eigenmitteln einkalkuliert werden? Da durch unsere Belegung keine Einnahmen kommen.

Antwort: Nein, dies ist nicht möglich.

3. Fragen zur Antragsstellung

Frage: Gibt es für die max. 5-seitige Projektbeschreibung eine vorgegebene Struktur? Gibt es für die Finanzen ein extra Formular oder wird dies direkt ins ELAN eingegeben?

Antwort: Ja, im ELAN finden Sie unter Nr. 30 eine Struktur für die Projektbeschreibung. Die Kosten- und Finanzierungsposten werden direkt in das ELAN-Antragsformular eingegeben. Dem Antrag ist darüber hinaus ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partnerinnen und Partner) – insbesondere zum eingesetzten Personal – sowie eine Beschreibung der Aufgabenverteilung beizulegen. Die Initiative [EPM+](#) unterstützt Träger bei der Bewältigung der anspruchsvollen Anforderungen an das ESF-Projektmanagement. EPM+ bietet eine Vorlage „Berechnungsgrundlage“ an, welche Sie verwenden können. Kontaktieren Sie hierfür bitte das Team von EPM+ unter info@esf-epm.de.

Frage: Bis wann muss die Bestätigung der Kofinanzierung vorliegen?

Antwort: Die Kofinanzierungsbestätigung sollte bis zum 31.07.2024 vorliegen. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, kontaktieren Sie bitte die L-Bank. Ansprechpartner ist Herr Arbogast. Seine E-Mail-Adresse lautet: Christian.Arbogast@l-bank.de

Frage: Was ist unter Nr. 11 im ELAN „Sekundäres ESF-Thema“ zu tun?

Antwort: Bitte setzen Sie im ELAN an der Stelle „Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen“ ein Häkchen, da die Projekte dieses Förderaufrufs zu der Bewältigung der ermittelten Herausforderungen beitragen.

4. Fragen zum Monitoring

Frage: Müssen Teilnehmende den Fragebogen unterschreiben? Das wäre z.B. bei Online-Teilnahme schwierig zu gewährleisten.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Antwort: Ja, eine Unterschrift ist verpflichtend. Eine digitale Unterschrift ist auch zulässig.

Frage: In den Tabellen sind Makros eingesetzt. Diese sind aus Datensicherheitsgründen (Virengefahr) bei uns ausgeschaltet, sodass wir die Tabellen nicht nutzen können. Gibt es hierzu eine Alternative?

Antwort: Nein, die Verwendung der vorgegebenen Tabellen sind verpflichtend. Bei Problemen wenden Sie sich bitte während der Projektlaufzeit an die L-Bank oder die Verwaltungsbehörde.

Frage: Kann ein Träger mehrere Anträge stellen?

Antwort: Ja.

Bitte beachten Sie: Maßgeblich für die Antragstellung ist die Aufstellung der förderfähigen Ausgaben für das Programm des ESF Plus sowie die Vorgaben im Förderaufruf.